

Prüfintervalle für wiederkehrende Überprüfungen nach dem TGHKG 2013

einfache Überprüfung nach §§ 14 Abs. 1 lit. c und 15 Abs. 4 TGHKG 2013	erstmals im Rahmen der Abnahmeprüfung oder Inbetriebnahme der Anlage (Teil der Abnahmeprüfung)	jährlich	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	alle 4 Jahre	alle 5 Jahre	alle 6 Jahre
Gasfeuerungen unter 26 kW Nennwärmeleistung	X				X		
Warmwasserbereiter unter 26 kW Nennwärmeleistung, sofern diese mit standardisierten Brennstoffen betrieben werden	X				X		
Feuerungsanlagen unter 50 kW Nennwärmeleistung, sofern diese mit standardisierten Brennstoffen betrieben werden	X		X				
Warmwasserbereiter unter 26 kW Nennwärmeleistung, sofern diese mit nicht standardisierten Brennstoffen betrieben werden	X		X				
Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung, sofern diese mit standardisierten Brennstoffen betrieben werden	X		X				
Feuerungsanlagen unter 50 kW Nennwärmeleistung, sofern diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden	X	X					
Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung, sofern diese mit nicht standardisierten Brennstoffen betrieben werden	X	X					
Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung	X	X					
Blockheizkraftwerke		X					
umfassende Überprüfung nach §§ 14 Abs. 1 lit. c und 15 Abs. 6 TGHKG 2013							
Kleinfeuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden	X ¹						
Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung	X ¹						
Blockheizkraftwerke	X ¹						
Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke ab 1 MW bis 20 MW				X			
Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke ab 20 MW		X					
sicherheitstechnische Überprüfung nach § 14 Abs. 1 lit a), b) und d) TGHKG 2013							
Gasanlagen sind darauf hin zu überprüfen, ob sie ob sie den sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Anforderungen und gegebenenfalls der Errichtungsbewilligung entsprechen.	X		X				
Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe sind daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie den sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen.	X		X				
Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung und Leckwarneinrichtung (bei Erdtanks mit Drucküberwachung)	X						X ²
Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Leckwarneinrichtung (bei Erdtanks mit Flüssigkeitsleckwarnüberwachung)	X			X ²			

¹ Im Rahmen der Abnahmeprüfung oder bis spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme

² Längstens alle 6 Jahre

Inspektion von Zentralheizungsanlagen nach § 16 TGHKG 2013	
Gasheizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW die Teil einer Zentralheizungsanlage sind.	X ³
Heizkessel mit flüssigen oder festen Brennstoffen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW die Teil einer Zentralheizungsanlage sind	X ³

³ Bei Anlagen die ab Inkrafttreten des TGHKG 2013 älter als 15 Jahre sind, ist die Inspektion erstmals innerhalb von 12 Monaten durchzuführen. Bei Anlagen bis 15 Jahre ist die Inspektion innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Bei Neuanlagen oder nach einer wesentlichen Änderung bestehender Zentralheizungsanlagen ist die Inspektion vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage durchzuführen (Nachweis der Planung und der entsprechenden Anlagendimensionierung)

⁴ Für den Fall, dass zwischen den Inspektionsintervallen nach § 16 Abs. 1 lit. a an der Anlage und dem Gebäude keine Änderungen vorgenommen worden sind, kann auf bereits durchgeführte Inspektionen Bezug genommen werden. Auch bei Anlagen zwischen 20 und 100 kW Nennwärmeleistung kann bei neuerlichem Inspektionsbedarf auf bestehende Inspektionsberichte Bezug genommen werden. Die Inspektion muss in diesen Fällen somit nicht neuerlich durchgeführt werden. Sofern bei bestehenden Anlagen zwischen 20 und 100 kW Nennwärmeleistung bereits eine Inspektion nach § 8a THKG 2009 durchgeführt wurde, ist diese nur dann neuerlich durchzuführen wenn, zumindest eines der Kriterien nach § 15 Abs. 1 lit. i Z 1 oder 2 erfüllt ist.